

Dazu gehören u. A.:

- a) Die Uebungen der Offiziere und Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots, auch wenn sie zum Zwecke der Beförderung beabsichtigt werden.
(P. D. § 116 Ziffer 3 und P. D. § 53 Ziffer 3.)
- b) Die Uebungen, zu welchen sich Offiziersaspiranten der Landwehr ersten Aufgebots für den Fall der Beförderung zum Landwehr-Offizier zu verpflichten haben.
(P. D. § 48 Ziffer 4.)
- c) Die Uebungen von Offiziersaspiranten der Reserve, welche zur Wiederholung einer der unter II. A. e. bezeichneten beiden Uebungen nach erfolgloser Ableistung stattfinden sollen.
(P. D. § 46 Ziffer 2.)
- d) Die Uebungen von Offiziersaspiranten, welche im Falle des § 46 Ziffer 11 der Heerordnung vom 22. November 1888 über die Grenzen der regelmäßigen gesetzlichen Uebungen hinausgehen.
- e) Die Uebungen zur nachträglichen Erlangung und zur Wiedererwerbung der Eigenschaft als Offiziersaspirant.
(P. D. § 45 Ziffer 3 und § 46 Ziffer 6^a und 6^b.)
- f) Die Uebungen, zu welchen sich Offiziere der Reserve für den Fall ihres Verbleibens im Reserveverhältnisse über die gesetzliche Dauer hinaus (I. C.) bereit zu erklären haben.
(P. D. § 52 Ziffer 3.)

[119] VI. Das Großherzogthum ist dem Amtsbezirk des schon früher mit dem Reichsrequatir ausgestatteten Brasilianischen Generalkonsuls in Hamburg Dr. Ignacio José Alves de Souza jr. zugetheilt worden.

Weimar, den 23. Dezember 1892.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern.
v. Groß.